

ist die Phrase durchaus formelwidrig und kommt in Schriftstücken der päpstlichen Kanzlei, in welchen sie überhaupt erst seit Innocenz II. auftaucht, gar nicht vor; sie ist ebensowenig in kaiserlichen Privilegien zu finden, sondern stets ist das Relativum auf das 'monasterium' bezogen und wird fortgeföhren mit 'in quo . . .' — Diese Abweichung von einer, so viel ich weiss, ausnahmslos geltenden Regel ist daher auf Rechnung des Fälschers zu setzen, der augenscheinlich seine Vorlage — und dies weist uns wieder auf die Bulle Eugens zurück — in ungeschickter Weise umgemodelt hat. Uebrigens hat diese Umformung auf die ganze Satzconstruction sehr nachtheilig eingewirkt, indem sie den Schreiber das für den Zusammenhang nothwendige 'monasterium' dreimal zu wiederholen nöthigte. Diese Unbeholfenheit verräth die Mache recht deutlich.

Die hier hinzutretende neue Bestimmung, betreffend die Vogteiverhältnisse, findet ihr Gegenstück in der auf denselben Gegenstand bezüglichen, im Privileg für St. Alban enthaltenen Verfügung. Während aber dort der eigentliche Inhalt der Verfügung klar zum Ausdruck kommt, indem durch den Zusatz, dass das Kloster keinem 'subadvocatus' unterstellt werden soll, der Gegensatz als in dem 'advocatus' liegend bezeichnet wird, bleibt man über diesen Punkt nach dem in der Beinwieler Urkunde befindlichen Wortlaut im Dunkel. Hier könnte der Gegensatz mit viel mehr Grund in dem 'unus' liegend gedacht werden. Und doch ist unzweifelhaft, dass lediglich dasselbe Verbot der Anstellung eines Untervogtes gemeint ist. Die Undeutlichkeit des Ausdrucks aber erklärt sich ganz gut daraus, dass der Schreiber, von dem, wie früher bemerkt wurde, alle drei Urkunden herröhren, und der diese Bestimmung einfach aus dem Diplom für St. Alban in das für Beinwiel in abgekürzter Form herübergenommen hat, bei dieser Satzverkürzung etwas ungeschickt zu Werke gegangen ist. Die Uebertragung selbst hinwiederum ist durch die fast wörtliche Uebereinstimmung der aufgenommenen Satztheile genügend sicher gestellt. Zugleich haben wir hier einen weiteren zutreffenden Belag für die oben (s. S. 169) ausgesprochene Ansicht, dass das Beinwieler Stück nach dem von St. Alban entstanden ist. Die Bestimmung bezüglich der Erblichkeit der Vogtei sowohl wie ganz besonders das Verbot der Anstellung eines Untervogtes kann an und für sich betrachtet nicht befremden. Mit der ersteren wird lediglich ein damals schon allgemein geltender Grundsatz ausgesprochen und die zweite hatte gerade in jenen Jahren eine neue Bedeutung erhalten, indem die Klöster allenthalben sich der oft drückenden Verwaltung durch die Unterbeamten der Vögte zu entziehen suchten, ein Bestreben, das durch den Beschluss des Concils von Rheims im Jahre 1148¹ sogar einen gesetzlichen Boden erhalten hatte.

1) Mansi XXI, S. 715, 6.